



00

Statistische Grundlagen und Übersichten

1828-1800

Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen

Version 1.0



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Statistik BFS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Neuchâtel 2018

Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen

Version 1.0

Redaktion Sektion Gebäude und Wohnungen, BFS
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
(swisstopo)

Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)

Neuchâtel 2018

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)

Auskunft: Hotline GWR
Tel. 0800 866 600
housing-stat@bfs.admin.ch

Redaktion: Sektion Gebäude und Wohnungen, BFS
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
(swisstopo)

Reihe: Statistik der Schweiz

Themenbereich: 00 Statistische Grundlagen und Übersichten

Originaltext: Deutsch

Layout: Sektion GEWO

Titelseite: Sektion DIAM, Prepress/Print

Druck: in der Schweiz

Copyright: BFS, Neuchâtel 2018
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet

Bestellungen Print: Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel,
Tel. 058 463 60 60, Fax 058 463 60 61, order@bfs.admin.ch

Preis: Fr. 6.– (exkl. MWST)

Download: www.statistik.ch (gratis)

BFS-Nummer: 1828-1800

ISBN: 978-3-303-00593-4

Glossar

Gemeinde	Politische Gemeinde
Gebäude	Definition Gebäude siehe Art. 2 Bst. b VGWR und Art. 14 TVAV und die Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)
Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister	Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), welches durch die Gemeinden via Webapplikation, Drittapplikationen oder kantonale Register regelmässig aktualisiert wird
Gebäudeeingang	Zugang von aussen in ein Gebäude. Der Eingang ist durch eine Gebäudeadresse identifiziert.
Gebäudeadresse	Schweizweit eindeutige Bezeichnung eines Gebäudeeingangs bestehend aus Strassenname, Hausnummer, vierstelliger Postleitzahl und Ortschaft
Strassenname	Name für eine Strasse (resp. Weg). Der Begriff Strassenname wird in dieser Empfehlung auch für den Namen eines Platzes oder benannten Gebietes verwendet (Lokalisation gemäss Datenmodell der amtlichen Vermessung).
Lokalisation	Begriff gemäss Datenmodell der amtlichen Vermessung. Die Lokalisation kann aus Strasse, Platz oder benanntem Gebiet bestehen und ist im allgemeinen Sprachgebrauch dem Strassenamen gleichzusetzen.
Postleitzahl (PLZ)	Die Postleitzahl dient der Zustellung der Post. Die Post legt die Postleitzahl nach Anhörung von Kanton und Gemeinde fest und teilt sie dem Bundesamt für Landestopografie swisstopo mit (Art. 21 Abs. 3 GeoNV). Eine detaillierte Beschreibung von Postleitzahl und Ortschaft ist in Kap. 5 zu finden.
Ortschaft	Gemäss Artikel 21 GeoNV bestimmt die nach kantonalem Recht zuständige Stelle nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und der Schweizerischen Post (Post) die Ortschaft und legt die Abgrenzung, den Namen und die Schreibweise fest.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
1.1.	Adressat und Ziel der Empfehlung	1
1.2.	Zweck der Gebäudeadressierung	1
1.3.	Gesetzliche Grundlagen	1
1.4.	Amtliches Ortschaftenverzeichnis	2
1.5.	Amtliches Verzeichnis der Strassen (gemäss Art. 26a GeoNV)	2
1.6.	Amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen (gemäss Art. 26c GeoNV)	2
2.	Gebäudeadressierung	3
2.1.	Aufbau der Gebäudeadresse	3
2.2.	Prinzip der strassenweisen Hausnummerierung	3
2.2.1.	Strassen	4
2.2.2.	Plätze	4
2.2.3.	Benannte Gebiete	5
2.3.	Anwendungsbeispiele	5
2.3.1.	Lange Strassen durch dünn besiedeltes Gebiet	5
2.3.2.	Wohnüberbauungen	6
3.	Schreibweise von Strassennamen	7
3.1.	Grundsätze	7
3.1.1.	Amtliches Verzeichnis der Strassen	7
3.1.2.	Reihenfolge der Aussprache	7
3.1.3.	Zulässige Zeichen	7
3.1.4.	Neue Strassennamen	7
3.1.5.	Änderungen von Strassennamen	7
3.1.6.	Personen- und kommerzielle Namen als Strassennamen	8
3.2.	Formale Aspekte	8
3.2.1.	Abkürzungen	8
3.2.2.	Kurznamen von Strassen	8
3.3.	Sprache	9
3.3.1.	Rumantsch	9
3.3.2.	Schriftsprache versus Mundart	9
3.3.3.	Zweisprachige Gemeinden	10
3.3.4.	Eigenheiten der deutschen Sprache	10
3.4.	Gross- und Kleinschreibung	11
3.4.1.	Grossschreibung des ersten Wortes eines Strassennamens	11
3.4.2.	Adjektive	11
3.5.	Zusammen- und Getrennschreibung	11
4.	Hausnummern	12
4.1.	Nummerierung	12
4.2.	Versicherungsnummern	12
4.3.	Abbruch von Gebäuden	12
5.	Postleitzahl und Ortschaften	13
6.	Beschilderung von Strassennamen und Hausnummern	14

1. Allgemeines

1.1. Adressat und Ziel der Empfehlung

Gemäss Art. 6 GeoNV erlässt das Bundesamt für Landestopografie swisstopo Regeln für die geografischen Namen der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung (AV). Es erlässt Empfehlungen zur Schreibweise von Strassennamen und der Gebäudeadressierungen.

Die vorliegende Empfehlung soll die in den Kantonen, gemäss deren Gesetzgebung zuständigen Stellen (meist die Gemeinden), bei der Einführung und bei der Pflege der Gebäudeadressierung unterstützen. Sie wurde vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo und vom Bundesamt für Statistik (BFS) unter Einbezug der fachlichen Unterstützung von CadastreSuisse erstellt und basiert auf einer Empfehlung des Kantons Zürich von 2004, die im Jahre 2005 durch Fachspezialisten der Geodäsie und Eidgenössischen Vermessungsdirektion ausgearbeitet wurde.

1.2. Zweck der Gebäudeadressierung

Die Gebäudeadressierung dient der Identifikation und dem Auffinden eines Gebäudes. Zudem erleichtert sie Planungsarbeiten und verbessert, insbesondere in Notfallsituationen, eine zielgerichtete Routenwahl. Am besten bewährt sich die strassenweise Hausnummerierung. Speziell wichtig sind die Adressen von Gebäuden, in welchen sich Personen aufhalten.

1.3. Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über Geoinformation (GeoIV), Anhang 1, SR 510.620

Siehe www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung → suche nach «GeoIV»

Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV), SR 510.625

Siehe www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung → suche nach «GeoNV»

Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR), SR 431.841

Siehe www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung → suche nach «GWR-VO»

Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV), SR 211.432.21

Siehe www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung → suche nach «TVAV»

Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

Siehe www.statistik.ch → Suchen «978-3-303-00567-5» (ISBN-Nummer)

1.4. Amtliches Ortschaftenverzeichnis

Das amtliche Ortschaftenverzeichnis ist ein Datensatz (PLZO_CH), der neben den Postleitzahlen auch die zugehörigen Perimeter beinhaltet (siehe Kap. 5). Die Nachführungsmeldungen werden von den kantonalen Stellen und der Schweizerischen Post (Post) laufend an swisstopo übermittelt. Zuständig für dieses Verzeichnis ist swisstopo (Art. 24 GeoNV). Der aktuelle Datensatz wird jeweils unter www.cadastre.ch publiziert.

1.5. Amtliches Verzeichnis der Strassen (gemäss Art. 26a GeoNV)

Offizielle Strassennamen müssen von der zuständigen Stelle gemäss den geltenden kantonalen Vorschriften genehmigt und im GWR als offiziell bezeichnet werden, damit sie im amtlichen Verzeichnis der Strassen erscheinen¹. Die dort geführte Schreibweise ist behördenverbindlich. Die offiziellen Strassennamen, die im GWR eingetragen werden, werden automatisch in das von swisstopo herausgegebene amtliche Verzeichnis der Strassen übernommen.

Strassen, Plätze, benannte Gebiete, Treppen, Passagen usw., die Bestandteil einer oder mehrerer offizieller Gebäudeadressen sind und/oder die auf einem Stadtplan oder einem Geoportal erscheinen, müssen im amtlichen Verzeichnis der Strassen stehen.

Folgende Namen müssen nicht im amtlichen Verzeichnis der Strassen stehen:

- Namen von Brücken, Wegen, unterirdischen Gängen und Treppen, die ausschliesslich der privaten Nutzung dienen;
- Autobahnen und Autostrassen (grüne Beschilderung);
- Kantonsstrassen ausserhalb des Siedlungsgebiets, die nur eine Nummer, aber keinen Namen haben;
- Kommunale Strassen ausserhalb des Siedlungsgebiets, die nur eine Nummer, aber keinen Namen haben;
- Landwirtschaftliche Strassen;
- Strassen und Wege im Wald ohne öffentliches Interesse oder für den Kraftfahrzeugverkehr verboten gemäss Artikel 15 Waldgesetz (WaG).

1.6. Amtliches Verzeichnis der Gebäudeadressen (gemäss Art. 26c GeoNV)

Das amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen beinhaltet sämtliche offiziellen und damit behördenverbindlichen Adressen der Schweiz. Alle Gebäude müssen eine oder mehrere eindeutige Adressen aufweisen. Gebäude mit Wohnnutzung, Arbeitsstätten sowie Gebäude von allgemein öffentlichem Interesse müssen zwingend im amtlichen Verzeichnis der Gebäudeadressen erscheinen.

Grundlage für das amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen bildet das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Damit eine Adresse offiziell wird, muss sie von der zuständigen Stelle einmalig im GWR freigegeben werden². Die offiziellen Adressen werden über das amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen (gemäss Art. 26 GeoNV) publiziert und sind behördenverbindlich. Für das Erstellen und Publizieren des amtlichen Verzeichnisses der Gebäudeadressen ist swisstopo zuständig.

¹ Eine offizielle Strasse im GWR ist nicht dem Attribut «IstOffizielleBezeichnung» der Ebene Gebäudeadressen in der Tabelle Lokalisation der AV gleichzusetzen.

² Das Attribut «offizielle Adresse» DOFFADR= «JA» des GWR ist nicht mit dem Attribut «IstOffizielleBezeichnung» der Ebene Gebäudeadressen in der Tabelle Gebäudeeingang der AV gleichzusetzen.

2. Gebäudeadressierung

Die **Gebäudeadresse** dient als allgemein verständlicher Identifikator eines Gebäudes und erlaubt u.a. das Zuordnen von natürlichen und juristischen Personen zu einzelnen Gebäuden. Die im Zusammenhang mit Bewohner verwendeten **Wohnadresse** (auch Wohnsitzadresse genannt) ist mit der Gebäudeadresse gleichzusetzen. Wichtig ist, dass die kommunalen Behörden Wohn- und Zustelladresse gemäss dem Dokument „Harmonisierung amtlicher Personenregister, Amtlicher Katalog der Merkmale“ korrekt anwenden. Wie in den Ausführungen in Kap. 5 zu entnehmen ist, ist die Ortschaft nicht mit der politischen Gemeinde gleichzusetzen. Die **Zustelladresse** (auch Korrespondenzadresse genannt) ist die Adresse, mit der die Behörden die Post an die Person adressieren können, falls diese von der Wohnadresse abweicht (z.B. Postfach). In der Regel ist die Wohnadresse aber auch die Zustelladresse.

Bei Neubauten sind die, für die Gebäudeadressierung zuständigen Stellen verpflichtet, der Bauherrschaft bereits mit der Baubewilligung die zugeteilte Adresse mitzuteilen.

2.1. Aufbau der Gebäudeadresse

Die Gebäudeadresse setzt sich aus einem Strassennamen, einer Hausnummer (auch Eingangs- oder Polizeinummer genannt) und einer Ortschaft mit zugehöriger vierstelliger Postleitzahl (PLZ) zusammen (Abbildung 1). Die Kombination Strassenname und Hausnummer muss pro Ortschaft eindeutig sein jede Adresse in der Schweiz gibt es somit nur einmal.

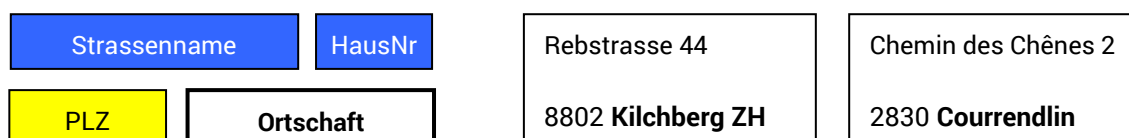


Abbildung 1: Aufbau Gebäudeadresse

2.2. Prinzip der strassenweisen Hausnummerierung

Strassennamen werden in der AV als «Lokalisation» bezeichnet und sind neben Strassen in Plätze und benannte Gebiete (Weiler und Höfe) unterteilt. Geometrisch handelt es sich um unterschiedliche Objekte.

Für die Gebäudeadressierung sind Strassen, Plätze und benannte Gebiete wie folgt zu verwenden:

	Dicht besiedelte Gebiete	Dünn besiedelte Gebiete	Näheres siehe Kap.
Strassen	•	•	2.2.1
Plätze	•		2.2.2
Benannte Gebiete		•	2.2.3

Für Baulücken innerhalb eines Strassenzuges sind genügend «Reservenummern» freizustellen, um Änderungen der Hausnummerierung bei zukünftigen Bautätigkeiten möglichst zu vermeiden. Als Nummerierungsregel wird je Strassenseite im Allgemeinen ca. alle 10 bis 20 Meter eine Hausnummer empfohlen.

2.2.1. Strassen

Es ist nicht zulässig, zwei verschiedenen Strassen in der gleichen Ortschaft denselben Namen zu geben, da die Eindeutigkeit der Gebäudeadresse (siehe Kap. 2) sichergestellt werden muss. Jedes Gebäude ist einer Strasse zugeordnet und mit der Hausnummer 1 beginnend aufsteigend durchnummeriert.

Auf der rechten Strassenseite (in Blickrichtung der aufsteigenden Nummerierung) werden die geraden Zahlen, auf der linken Strassenseite die ungeraden Zahlen vergeben. Die Nummerierung beginnt in der Regel an dem der Ortsmitte (Gemeindehaus, Kirche, Bahnhof oder dergleichen) nächstgelegenen resp. zuerst erreichbaren Strassenende (Abbildung 2).

Bei tangentialen Strassen kann die Nummerierung vom höhenmässig tiefer gelegenen Ende bis zum höher gelegenen Ende erfolgen; es ist aber auch eine Nummerierung im Uhrzeigersinn (bezüglich Ortsmitte) denkbar. Stichstrassen werden vom Hauptstrassenzug aus nummeriert. Eckgebäude sowie von mehreren Strassen zugängliche Gebäude werden an diejenige Strasse nummeriert, an der sich die Haupteinschliessung befindet. Bei Gebäuden mit mehreren Eingängen sind mindestens jene Eingänge zu erfassen, die für die Zuordnung von natürlichen und juristischen Personen zwingend sind.

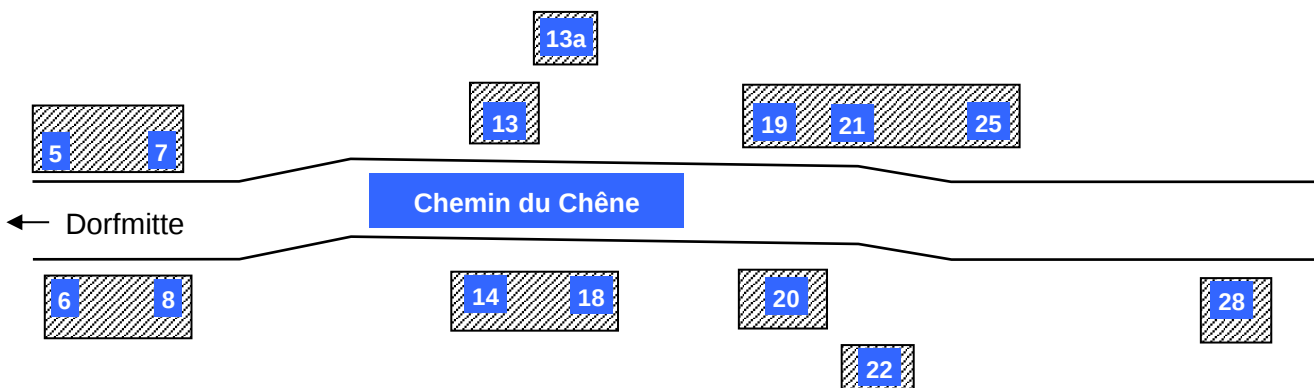


Abbildung 2: Strassenweise Adressierung

2.2.2. Plätze

Namen von Plätzen werden wie Strassennamen behandelt. Für Gebäude an einem Platz werden die Hausnummern im Uhrzeigersinn zugeteilt (Abbildung 3). Die Nummerierung beginnt üblicherweise bei der Hauptzufahrt vom Zentrum her.



Abbildung 3: Adressierung mit Namen von Plätzen

2.2.3. Benannte Gebiete

Gemäss Artikel 25 Absatz 2 GeoNV kommen benannte Gebiete nur in dünn besiedelten Gebieten für die Adressierung in Frage. Die Namen von benannten Gebieten werden wie Strassenamen behandelt und haben dieselbe Bedeutung wie die Namen von Strassen und Plätzen. Führt eine Strasse durch ein benanntes Gebiet, sollen die Gebäude innerhalb des benannten Gebietes nicht mit der Strasse verknüpft werden.

Hausnummern sollen nach Möglichkeit, ähnlich wie bei einem Platz, im Uhrzeigersinn, von der Hauptzufahrtsstrasse her beginnend, zugeordnet werden (Abbildung 4).

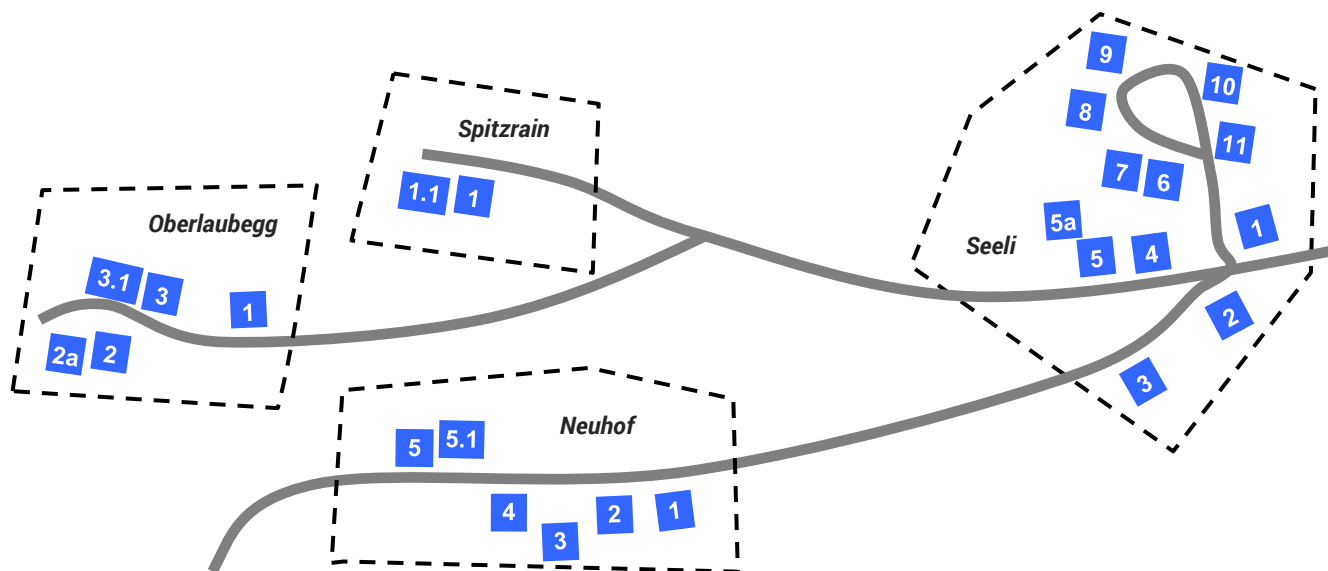


Abbildung 4: Adressierung mit benannten Gebieten

Wenn die benannten Gebiete nicht beschildert sind, so ist das Auffinden einzelner Gebäude im Gelände schwierig (z.B. Nummer 1 kommt mehrfach vor). Ortsfremde Personen können ein Gebäude grundsätzlich besser auffinden, wenn es an eine Strasse nummeriert ist. Benannte Gebiete sollen zurückhaltend verwendet werden, da zu viele und zu dicht aneinander liegende benannte Gebiete die grossräumige Übersichtlichkeit stark beeinträchtigen.

2.3. Anwendungsbeispiele

2.3.1. Lange Strassen durch dünn besiedeltes Gebiet

Bei langen Strassen durch dünn besiedeltes Gebiet (z.B. Passstrasse) ist es wichtig, dass genügend Reservennummern freigehalten werden (Abbildung 5). Es werden 100 freie Nummern pro Kilometer als Richtwert empfohlen, damit die Distanz besser abgeschätzt werden kann. Die Adressierung ist mit den Nachbargemeinden zu koordinieren.

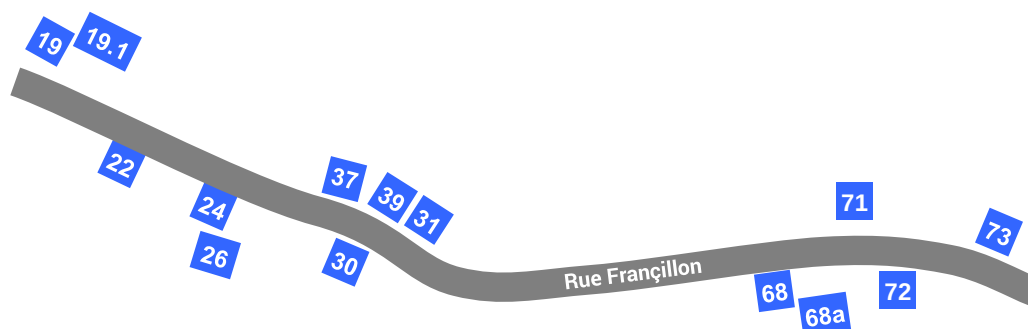


Abbildung 5: Strassenweise Adressierung durch dünn besiedeltes Gebiet

2.3.2. Wohnüberbauungen

Bei Wohnüberbauungen wie in Abbildung 6 ist die Nummerierung der Gebäude entlang dem Hauptstrassenzug sinnvoll. Sobald sich die Gebäude auf diese Weise nicht einfach und übersichtlich adressieren lassen, kann wie in Abbildung 7 einem Zugangsweg entlang nummeriert werden.

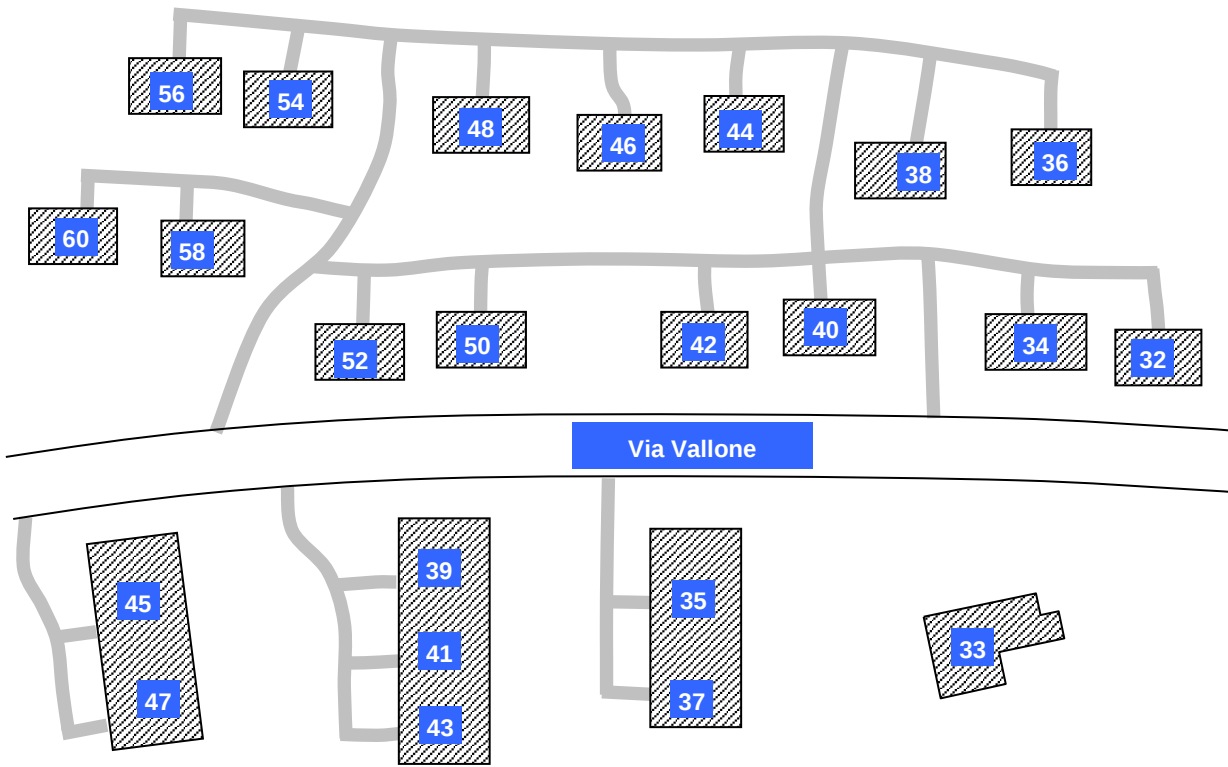


Abbildung 6: Nummerierung der Gebäude einer Wohnüberbauung entlang dem Hauptstrassenzug

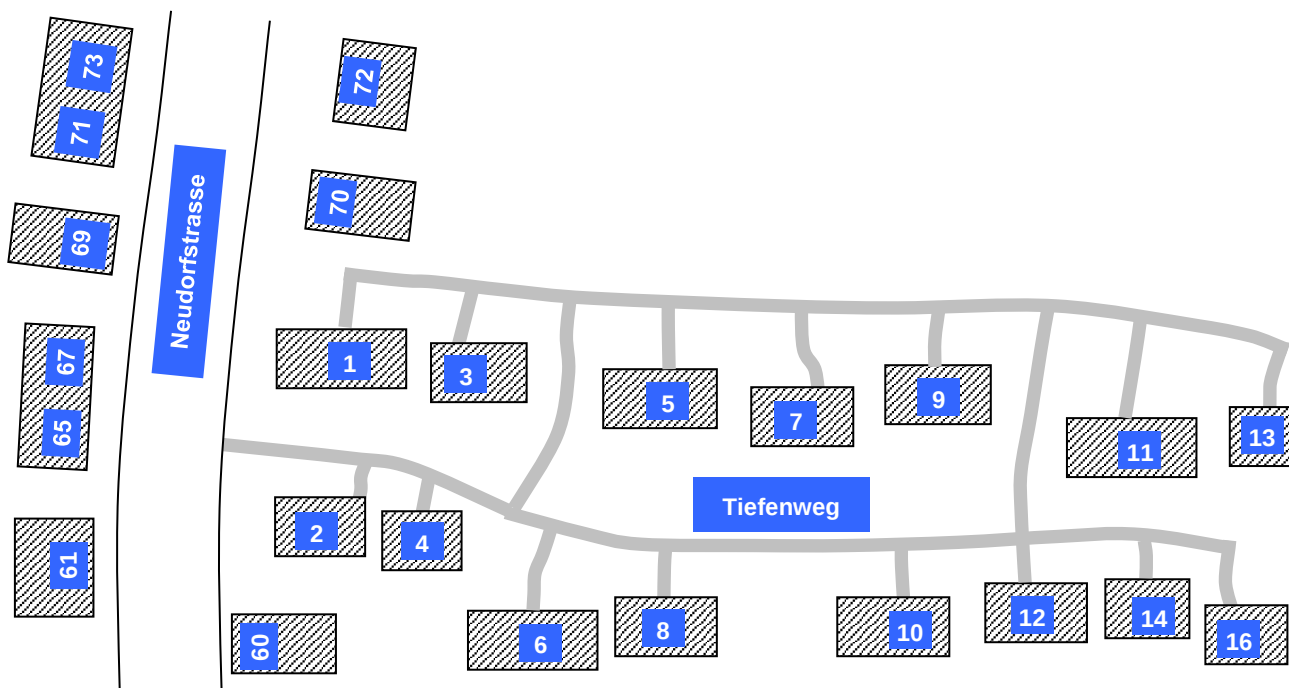


Abbildung 7: Nummerierung der Gebäude entlang einem Zugangsweg in einer Wohnüberbauung

3. Schreibweise von Strassennamen

3.1. Grundsätze

Unter Strassenname wird der Name für eine Strasse (resp. Weg), für einen Platz oder ein benanntes Gebiet verstanden.

3.1.1. Amtliches Verzeichnis der Strassen

Ist die Orthografie für einen Strassennamen definiert und validiert (von der Gemeinde als offiziell gekennzeichnet), wird er im amtlichen Verzeichnis der Strassen (siehe Kap. 1.5) geführt und ist behördenverbindlich.

3.1.2. Reihenfolge der Aussprache

Die Schreibweise der Strassennamen erfolgt in der Reihenfolge der Aussprache.

Deutsch	Französisch	Italienisch
Obere Zollgasse <i>nicht:</i> Zollgasse, obere	En Bas Pontet <i>nicht:</i> Pontet, En Bas	Alta Via del Ceresio <i>nicht:</i> Via del Ceresio, Alta

3.1.3. Zulässige Zeichen

Für Strassennamen werden alle Buchstaben der gültigen Rechtschreibung der entsprechenden Sprache, die Ziffern 0 bis 9, der Apostroph ['], der Bindestrich [-] und der Punkt [.] unterstützt. Führende und folgende Leerzeichen sind nicht erlaubt. Vor Bindestrichen und Apostrophen dürfen keine Leerzeichen stehen, nach Bindestrichen und Apostrophen nur dort, wo sie gemäss Rechtschreibung korrekt sind.

3.1.4. Neue Strassennamen

Es empfiehlt sich, für neue Strassen einfach zu schreibende und leicht lesbare, gebräuchliche Namen zu wählen. Gleiche oder mit bestehenden leicht verwechselbare Namen innerhalb einer Gemeinde sind zu vermeiden. Idealerweise soll der Name nicht mehr als 24 Zeichen umfassen, damit nicht ein zusätzlicher Kurzname (siehe Kap. 3.2.2) geführt werden muss. Präpositionen (auf, im, am usw.) können beim Suchen in Strassenverzeichnissen Probleme verursachen; es empfiehlt sich, diese wegzulassen. Neue Strassennamen sind der Nomenklaturkommission (Art. 9 GeoNV) zur Prüfung vorzulegen.

3.1.5. Änderungen von Strassennamen

Es wird grundsätzlich empfohlen, bisherige Schreibweisen zu belassen. Die vorliegende Empfehlung soll bei neuen Namen oder bei Revisionen (einheitlich für die gesamte Gemeinde) angewendet werden. Strassennamen sollen stabil sein.

Bei Änderung der offiziellen Rechtschreibung ist die Strassenbezeichnung nicht anzupassen.

Deutsch	Französisch	Italienisch
Stengelstrasse <i>nicht:</i> Stängelstrasse	Rue de la Dîme <i>nicht:</i> Rue de la Dime	Via della iuta <i>nicht:</i> Via della iuta

Bei Änderungen von Strassennamen wird empfohlen, der Bevölkerung in der Mitteilung den Grund dazu bekannt zu geben.

3.1.6. Personen- und kommerzielle Namen als Strassennamen

Wenn Gedenknamen, d.h. Namen, die an Personen und Ereignisse erinnern, verwendet werden, soll dies mit Vorsicht und Zurückhaltung geschehen.

- Kommerzielle Namen, d.h. Namen von Firmen und ihren Produkten, sind zu vermeiden.
- Benennungen nach noch lebenden Personen sind zu vermeiden. Es wird empfohlen, für die Benennungen mindestens fünf Jahre nach dem Tod der Person abzuwarten.
- Die Person, nach der eine Strasse oder ein Platz benannt wird, soll zu diesem Ort Bezug oder (auch) für ihn Bedeutung gehabt haben (z.B. Geburtsort, Wirkungsstätte).
- Unter Berücksichtigung der Namenslänge (siehe Kap. 3.2.2) sollen Namen nach Personen den Vor- und Nachnamen enthalten, um eine eindeutige Identifikation der Person zu ermöglichen. Die Verwendung von Titeln (Ing., Dr., Prof., etc.) ist zu vermeiden.
- In Anbetracht der historisch erklärbaren Asymmetrie von Benennung nach Männern und Frauen wird empfohlen, Frauen bei der Neubenennung in besonderer Weise in Betracht zu ziehen.

3.2. Formale Aspekte

3.2.1. Abkürzungen

Strassennamen werden grundsätzlich ausgeschrieben.

Deutsch	Französisch	Italienisch
Alte Landstrasse <i>statt</i> Alte Landstr.	Ancienne Route Cantonale <i>statt</i> Anc. Rte Cantonale	Vicolo Posta Vecchia <i>statt</i> Vic. Posta Vecchia
Obere Bahnhofstrasse <i>statt</i> Ob. Bahnhofstrasse	Avenue Chevron <i>statt</i> Av. Chevron	Via Cantonale <i>statt</i> V. Cantonale

Es werden keine Abkürzungen verwendet mit folgenden Ausnahmen:

Deutsch	Französisch	Italienisch
Sankt → St.	Saint → St	Santo / San → S.
	Sainte → Ste	Santa → Sta

Bei Kombination von Vornamen und Namen ist die Abkürzung des Vornamens möglich:

Deutsch	Französisch	Italienisch
C.-F.-Meyer-Strasse <i>statt</i> Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse	Rue J.-J.-Rousseau <i>statt</i> Rue Jean-Jacques-Rousseau	Via G. G. Rousseau <i>statt</i> Via Gian Giacomo Rousseau
Otto-C.-Bänninger-Weg <i>statt</i> Otto-Charles-Bänninger-Weg	Rue G.-H.-Dufour <i>statt</i> Rue Guillaume-Henri-Dufour	Via M. Crivelli-Toricelli <i>statt</i> Via Marietta Crivelli-Torricelli

3.2.2. Kurznamen von Strassen

Die maximale Länge eines Strassennamens beträgt 60 Zeichen. Falls die volle Schreibweise eines Strassennamens mehr als 24 Zeichen umfasst, wird eine Kurzbezeichnung mit maximal 24 Zeichen geführt, die sich in der Schreibweise vom vollen Strassennamen unterscheidet.

Die übergeordneten Regeln zur harmonisierten Schreibweise der Strassennamen gelten mit Ausnahme der Abkürzungen sinngemäss auch für die Kurznamen. Im Kurztext sind die Abkürzungen gemäss Duden zu verwenden.

Folgende Begriffe werden im Kurznamen unabhängig von der Länge immer abgekürzt:

Deutsch	Französisch	Italienisch
Strasse → Str.	Avenue → Av.	Keine definierten Abkürzungen
-strasse → -str.	Boulevard → Bd	
	Chemin → Ch.	
	Escaliers → Esc.	
	Impasse → Imp.	
	Passage → Pass.	
	Promenade → Prom.	
	Route → Rte	
	Ruelle → Rlle	

Folgende weiteren Abkürzungen sind gebräuchlich:

Deutsch	Französisch	Italienisch
Platz → Pl.	Espace → Esp.	Piazza → P.za
	Esplanade → Espl.	Via → V.
	Faubourg → Fbg	Viale → V.le
	Galleries → Gal.	
	Place → Pl.	
	Sentier → Sent.	
	Terrasse → Terr.	

3.3. Sprache

3.3.1. Rumantsch

Sämtliche in diesem Dokument gemachten Aussagen gelten sinngemäss auch für die rätoromanische Sprache. Auf Beispiele in dieser Sprache wird verzichtet.

3.3.2. Schriftsprache versus Mundart

Strassennamen sind in der Regel in Schriftsprache zu führen, weil für die Mundartschreibweise keine offizielle Rechtschreibung gilt. Es ist die Schreibweise der offiziellen Rechtschreibung zu berücksichtigen. Bei zusammengesetzten Strassennamen sollen keine Mischformen aus Schriftsprache und Mundart verwendet werden.

Deutsch	Französisch	Italienisch
Bühlmattweg <i>statt</i> Büelmattweg	Le Guérüz <i>statt</i> Le Gueyruz	Strada del Roccolo <i>statt</i> Stráda dar Ròcol
Kapfstrasse <i>statt</i> Chapfstrasse	Route de Tseuzier <i>statt</i> Route de Zeuzier	Piazza del Botteghino <i>statt</i> Piazza du Buteghin
Neuhausstrasse <i>statt</i> Neuhusstrasse		
Mühlefluhstrasse <i>statt</i> : Miliflöö		

Alteingebürgerte Mundartformen sollen beibehalten werden.

Deutsch	Französisch	Italienisch
Zytglogge		Téra d'Súra

In diesem Fall wird eine Diskrepanz mit der lokalen Schreibweise des Flurnamens aus der AV bewusst in Kauf genommen (gilt auch für benannte Gebiete).

3.3.3. Zweisprachige Gemeinden

Wenn eine Gemeinde zweisprachig ist, dann können die Strassennamen in den beiden Sprachen der Gemeinde geführt werden.

3.3.4. Eigenheiten der deutschen Sprache

Eine Eigenheit der deutschen Sprache sind die zusammengesetzten Wörter.

Zusammengesetzte Strassennamen schreibt man zusammen. Es gilt zu beachten, dass bei einteiligen Personennamen (z.B. Moserstrasse) kein Bindestrich zu setzen ist.

Zusammengesetzte Strassennamen	
Achersteinstrasse	
Bahnhofplatz	
Rötibodenholzstrasse	
Grausteig	
Utoquai	
Annagasse	aber St.-Anna-Gasse
Heimplatz	aber Ignaz-Heim-Platz

Strassennamen, die die Ableitung eines geografischen Namens auf «-er» enthalten, werden zusammen geschrieben.

Korrekte Schreibweise	Falsche Schreibweise
Aargauerstrasse	Aargauer Strasse
Engadinerweg	Engadiner Weg
Winterthurerstrasse	Winterthurer Strasse

Bei gebeugtem Adjektiv gilt Getrennschreibung.

Strassennamen mit gebeugtem Adjektiv
Alter Kirchweg
Graue Gasse
Neue Aargauerstrasse

Aus historischen Gründen (früher gab es keine Grossbuchstaben für die Umlaute auf den Schreibmaschinen) kann Ae, Oe oder Ue verwendet werden. Für neue Strassennamen sind Ä, Ö und Ü zu verwenden. Die Regel gilt analog für alle Akzente in den lateinischen Sprachen.

Historische Strassennamen ohne Umlaute für Grossbuchstaben
Aegertenstrasse
Am Oeschberg

3.4. Gross- und Kleinschreibung

3.4.1. Grossschreibung des ersten Wortes eines Strassennamens

Der erste Buchstabe eines Strassennamens wird grundsätzlich grossgeschrieben:

Deutsch	Französisch	Italienisch
Graue Gasse	Route de Bellevue	Via della Pace
Im Gwad	Grands-Champs	Ai Ronchi
Auf der Egg	Place de la Liberté	Piazza della Riforma
Rudolf von Erlach-Weg	Rue Denis-de-Rougemont	Salita dei Frati
Vierherrenplatz	En Palud	

3.4.2. Adjektive

Handelt es sich beim Strassennamen nicht um einen stehenden Begriff (und nicht um den ersten Buchstaben), werden Adjektive und Zahlenwörter klein geschrieben.

Deutsch	Französisch	Italienisch
Am alten Weinberg		
Unter der mittleren Brücke		
Im oberen Boden		

Zum Namen gehörende Adjektive und Zahlenwörter werden grossgeschrieben.

Deutsch	Französisch	Italienisch
	Promenade du Bois-Gentil	Strada Vecchia
	Rue du Vieux-Moulin	Salita al Castel Grande
	Route de Fontaine-Dessus	Piazza Molino Nuovo

3.5. Zusammen- und Getrenntschreibung

Strassennamen, die mit mehrteiligen Namen zusammengesetzt sind, schreibt man auf Deutsch und Französisch mit Bindestrichen. In Italienisch ist kein Bindestrich zu benutzen (ausser bei Doppelnamen).

Deutsch	Französisch	Italienisch
Jonas-Furrer-Strasse	Route de l'Hôtel-de-Ville	Via Prato Solivo
General-Guisan-Platz	Avenue de-Gallatin	Via Val Casti
Stefan-à-Porta-Weg	Avenue St-François	Via Marietta Crivelli-Torricelli
St.-Moritz-Strasse	Rue Henri-Dunant	Via Maria Boschetti-Alberti
Gottfried-Keller-Strasse	Rue Jean-Jacques-Rousseau	

4. Hausnummern

Die Hausnummerierung soll in einer Gemeinde nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen. Es empfiehlt sich, die Adressierungsmethode nicht beliebig zu wechseln und die Adressierung in einem Gesamtkontext langfristig zu betrachten.

4.1. Nummerierung

Hausnummern bestehen grundsätzlich aus Nummern, die sich aus den Ziffern 0 bis 9 zusammensetzen. Bei Buchstaben als Zusatz sind Kleinbuchstaben (a bis z) zu verwenden (maximal 3 Buchstaben). Bei Mangel an freien Nummern (z.B. bei Reihenhäusern oder Häusergruppen) können so gleiche Nummern mit Zusätzen wie 18a und 18b verwendet werden. Beispiele:

- 21, 105
- 18a, 18b
- 2bis, 2ter (für die französischsprachige Schweiz)

Bindestriche, Leer- und Sonderzeichen werden nicht als Bestandteil der Hausnummer akzeptiert. Einzige Ausnahme bildet eine Hausnummer, der ein Punkt und eine Zusatznummer folgen. Solche Hausnummern dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung, Arbeitsstätten sowie Gebäude von allgemein öffentlichem Interesse nicht verwendet werden. Diese Zusatznummer setzt sich aus Ziffern zusammen und beginnt grundsätzlich mit 1. Beispiele:

- 21.1, 21.2
- 18a.1, 18a.2

Wenn eine Hausnummer die obengenannten Anforderungen nicht erfüllt, ist sie nicht zulässig.

Hier eine Auswahl von **unzulässigen** Hausnummern:

Unzulässige Hausnummern			Beschreibung
10-12	10/12		Ziffern (0 bis 9), Buchstaben (a bis z) und Punkt sind unter den obengenannten Bedingungen zulässig.
.1	0.1	-	Eine Zahl (größer gleich 1) oder ein Buchstabe am Wortanfang ist zwingend.
1.a.1			Es ist nur <u>ein</u> Punkt zulässig.
1.a	1.1a	1.a1	Es sind nur Ziffern (0 bis 9) nach dem Punkt zulässig.
aa1	ab1		Es ist nur <u>ein</u> Buchstabe am Anfang zulässig.
1a1	1aa1	1ab1	Es ist nur <u>ein</u> „Zahlenblock“ zulässig.
1aaa1	1und2		
a1a			Es ist nur <u>ein</u> „Buchstabenblock“ zulässig.
abca	haus		Es sind maximal 3 Buchstaben zulässig.

4.2. Versicherungsnummern

Für Hausnummern sollen grundsätzlich immer eigene Nummern und nicht Versicherungsnummern verwendet werden. Eine Hausnummer hat gegenüber der Versicherungsnummer den Vorteil, dass sie stabil, logisch nachvollziehbar und daher leichter auffindbar ist.

4.3. Abbruch von Gebäuden

Wird ein Gebäude abgebrochen und an gleicher Stelle ein neues erstellt, wird empfohlen, wieder die gleiche Gebäudeadresse für das neue Gebäude zu verwenden.

5. Postleitzahl und Ortschaften

Eine Postleitzahl (PLZ) ist eine Ziffern-Kombination, die bei der Zustellung von Post für die Eingrenzung des Zustellortes verwendet wird. In der Schweiz setzt sich die Postleitzahl aus 6 Ziffern (PLZ6) zusammen (vierstellige PLZ4 gefolgt von der zweistelligen PLZ-Zusatzziffer). Die PLZ6 ist ein eindeutiger Identifikator einer Ortschaft. Im Alltag ist die Verwendung der PLZ4 in Kombination mit der Ortschaft gebräuchlich. Die PLZ4 alleine lässt nicht zwingend eindeutig auf die Ortschaft schliessen. Auch aufgrund der Ortschaft kann nicht immer eindeutig auf die PLZ geschlossen werden. PLZ4 und Ortschaft zusammen sind jedoch eindeutig. Beispiele:

PLZ4	PLZ-Zusatzziffer	Ortschaft
3645	00	Gwatt (Thun)
3645	02	Zwieselberg

PLZ4	PLZ-Zusatzziffer	Ortschaft
3600	00	Thun
3603	00	Thun
3604	00	Thun
3608	00	Thun

Wenn die Gebäudeadressen mit den gleichen PLZ6 zu einer Fläche zusammengefasst werden, lassen sich daraus die PLZ6-Perimeter ableiten. Da es sich bei der Ortschaft um ein Gebiet handelt, das sich aufgrund der Zustellung der Post definiert, müssen PLZ-Perimeter und Gemeindegrenzen nicht deckungsgleich sein. In der Abbildung 8 sind die Gemeindegrenzen schwarz eingezeichnet. Die farbigen Flächen zeigen die verschiedenen PLZ-Perimeter. Es gibt beispielsweise Gebäude in der Gemeinde Laupersdorf mit PLZ und Ortschaft 4717 Mümliswil (rot markierter Bereich in Abbildung 8). Dieses Beispiel zeigt, dass mit der Adresse allein nicht immer auf die Gemeinde geschlossen werden kann.

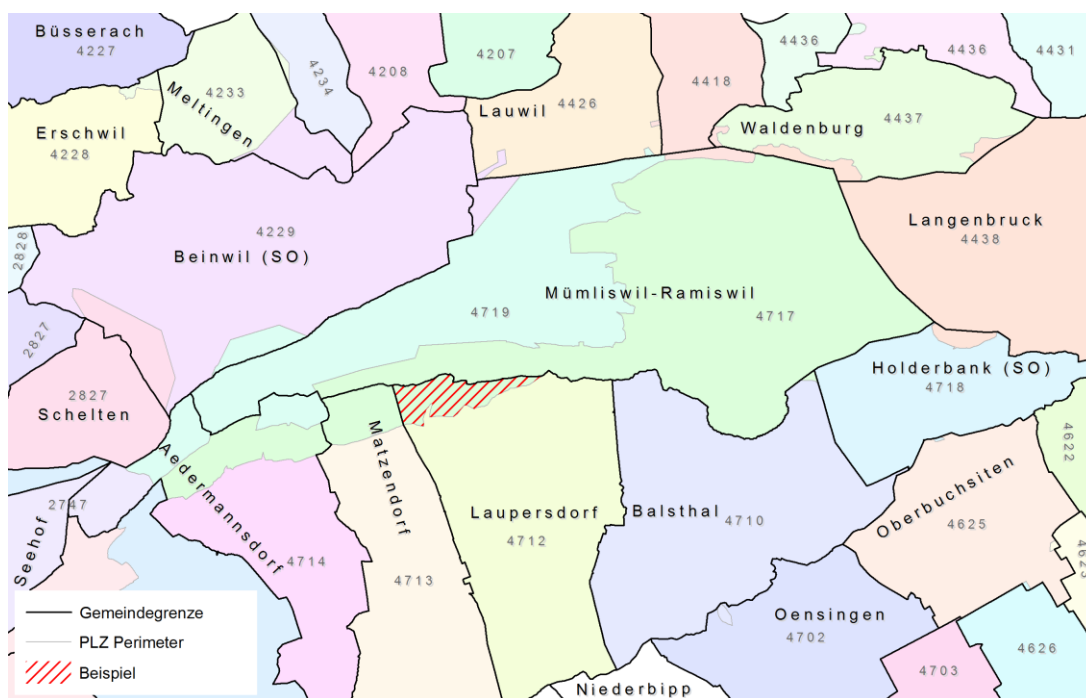


Abbildung 8: Gemeindegrenzen und PLZ-Perimeter

Das amtliche Ortschaftenverzeichnis mit den PLZ-Perimetern ist flächendeckend über die ganze Schweiz verfügbar. Er setzt sich aus den von den Kantonen mit den Gemeinden anerkannten, verifizierten und genehmigten PLZ-Perimetern zusammen. Auf dem Geoportal des Bundes unter <https://map.geo.admin.ch> können die Perimeter angezeigt werden («PLZ und Ortschaften» suchen). Die Nachführung erfolgt laufend aufgrund der Nachführungsmeldungen der Kantone und denjenigen der Post, welche swisstopo zu übermitteln sind. Swisstopo führt den Datensatz nach und stellt diesen online kostenlos zur Verfügung.

Die Post unterteilt Postleitzahlen in folgenden Typen: Domizil-, Fach-, Firmenadressen und Postinterne. Im amtlichen Ortschaftenverzeichnis und als Gebäudeadresse werden aber nur die Domizil- und kombinierten Domizil- und Fachadressen erhoben (Typ 10 und 20 gemäss Codierung Post). Somit gibt es Postleitzahlen, die nicht als Perimeter im Datensatz «PLZ und Ortschaften» erscheinen. Diese Postleitzahlen (z.B. 2010 und 3003) sind als Teil einer Zustelladresse (siehe Kap. 2) zulässig und korrekt, dürfen aber nicht für die Wohn-/Gebäudeadresse verwendet werden.

Gemäss Artikel 21 GeoNV bestimmt die nach kantonalem Recht zuständige Stelle nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und der Post die Ortschaft und legt die Abgrenzung, den Namen und die Schreibweise fest (Abbildung 9). Die im Kanton für die AV zuständige Stelle koordiniert Änderungen des Perimeters mit den betroffenen Gemeinden und der Post. Die nach kantonalem Recht zuständige Stelle legt die Änderungen räumlich fest und meldet sie swisstopo. Die Post legt die Postleitzahl nach Anhörung von Kanton und Gemeinde fest und teilt sie swisstopo mit. Gemäss Artikel 24 GeoNV wird das amtliche Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter durch swisstopo erstellt, verwaltet und veröffentlicht.



Abbildung 9: Zuständigkeiten PLZ und Ortschaft

6. Beschilderung von Strassennamen und Hausnummern

Der Kanton bestimmt wie Strassen und Hausnummern zu beschildern sind. Ziel der Beschilderung von Strassen, Plätzen, benannten Gebieten sowie Hausnummern ist es, dass im Gelände ein bestimmtes Gebäude möglichst rasch gefunden werden kann. Die Beschilderung hat zweckmässig zu erfolgen. Für benannte Gebiete ist die Beschilderung oft mit mehr Aufwand verbunden als bei der strassenweisen Nummerierung. Strassennamen sind mit der offiziellen Schreibweise (gemäss dem amtlichen Verzeichnis der Strassen) zu beschriften. Grundsätzlich gilt, dass mindestens die Gebäude zu beschildern sind, in denen sich Personen aufhalten. Für eine Vereinheitlichung erlassen Gemeinden (und allenfalls kantonale Stellen) Normen zur Beschilderung.

Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat als zentrale Statistikstelle des Bundes die Aufgabe, statistische Informationen zur Schweiz breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen. Die Verbreitung geschieht gegliedert nach Themenbereichen und mit verschiedenen Informationsmitteln über mehrere Kanäle.

Die statistischen Themenbereiche

- 00 Statistische Grundlagen und Übersichten
- 01 Bevölkerung
- 02 Raum und Umwelt
- 03 Arbeit und Erwerb
- 04 Volkswirtschaft
- 05 Preise
- 06 Industrie und Dienstleistungen
- 07 Land- und Forstwirtschaft
- 08 Energie
- 09 Bau- und Wohnungswesen
- 10 Tourismus
- 11 Mobilität und Verkehr
- 12 Geld, Banken, Versicherungen
- 13 Soziale Sicherheit
- 14 Gesundheit
- 15 Bildung und Wissenschaft
- 16 Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport
- 17 Politik
- 18 Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19 Kriminalität und Strafrecht
- 20 Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
- 21 Nachhaltige Entwicklung, regionale und internationale Disparitäten

Die zentralen Übersichtspublikationen

Statistisches Jahrbuch der Schweiz



Das vom Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebene Statistische Jahrbuch ist seit 1891 das Standardwerk der Schweizer Statistik. Es fasst die wichtigsten statistischen Ergebnisse zu Bevölkerung, Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Umwelt des Landes zusammen.

Taschenstatistik der Schweiz



Die Taschenstatistik ist eine attraktive, kurzweilige Zusammenfassung der wichtigsten Zahlen eines Jahres. Die Publikation mit 52 Seiten im praktischen A6/5-Format ist gratis und in fünf Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch und Englisch) erhältlich.

Das BFS im Internet – www.statistik.ch

Das Portal «Statistik Schweiz» bietet Ihnen einen modernen, attraktiven und stets aktuellen Zugang zu allen statistischen Informationen. Gerne weisen wir Sie auf folgende, besonders häufig genutzte Angebote hin.

Publikationsdatenbank – Publikationen zur vertieften Information

Fast alle vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Portal gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer 058 463 60 60 oder per Mail an order@bfs.admin.ch.
www.statistik.ch → Statistiken finden → Kataloge und Datenbanken → Publikationen

NewsMail – Immer auf dem neusten Stand



Thematisch differenzierte E-Mail-Abonnements mit Hinweisen und Informationen zu aktuellen Ergebnissen und Aktivitäten.
www.news-stat.admin.ch

STAT-TAB – Die interaktive Statistikdatenbank



Die interaktive Statistikdatenbank bietet einen einfachen und zugleich individuell anpassbaren Zugang zu den statistischen Ergebnissen mit Downloadmöglichkeit in verschiedenen Formaten.
www.stattab.bfs.admin.ch

Statatlas Schweiz – Regionaldatenbank und interaktive Karten



Mit über 4500 interaktiven thematischen Karten bietet Ihnen der Statistische Atlas der Schweiz einen modernen und permanent verfügbaren Überblick zu spannenden regionalen Fragestellungen aus allen Themenbereichen der Statistik.
www.statatlas-schweiz.admin.ch

Individuelle Auskünfte

Zentrale statistische Auskunft des BFS

058 463 60 11, info@bfs.admin.ch

Die vorliegende Empfehlung soll die in den Kantonen, gemäss deren Gesetzgebung zuständigen Stellen (meist die Gemeinden), bei der Einführung und bei der Pflege der Gebäudeadressierung unterstützen.

Sie wurde vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo und vom Bundesamt für Statistik (BFS) unter Einbezug der fachlichen Unterstützung von CadastreSuisse erstellt und basiert auf einer Empfehlung des Kantons Zürich von 2004, die im Jahre 2005 durch Fachspezialisten der Geodäsie und Eidgenössischen Vermessungsdirektion ausgearbeitet wurde.

Bestellungen Print

Tel. 058 463 60 60
Fax 058 463 60 61
order@bfs.admin.ch

Preis

Fr. 6.– (exkl. MWST)

Download

www.statistik.ch (gratis)

BFS-Nummer

1828-1800

ISBN

978-3-303-00593-4

**Statistik
zählt für Sie.**

www.statistik-zaehlt.ch